

SATZUNG

Des Handballförderverein der HSG Mörlen e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Handballförderverein der HSG Mörlen e.V.**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nieder-Mörlen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister unter Nr.: 827 am 23.12.2005 beim Amtsgericht in Friedberg/H. eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Handballförderverein HSG Mörlen hat als Zweck die Förderung des Handballsports in der HSG Mörlen, der Spielgemeinschaft der Handballabteilungen der Stammvereine „TV Fortuna Ober Mörlen“ und „TSV 04 Nieder-Mörlen“. Dieser Zweck soll unter anderem dadurch erreicht werden, daß der Verein Spendensammlungen, sportliche Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen jedweder Art durchführt, um dadurch den Handballsport zu fördern.

Der in §1 namentlich benannte Förderverein wird die Mittel ausschließlich zum Zweck der Förderung des Handballsports verwenden.

Der Verein handelt nicht in Gewinnerzielungsabsicht, sondern selbstlos. Er wird seine Mittel ausschließlich im Sinne der Vorschriften der §§ 52 ff. AO –gemeinnützig– verwenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (Maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart/Schriftführer und zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart/Schriftführer.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt.

Bei der ersten Wahl wird der Vorsitzende für drei Jahre, der stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre und der Schriftführer/Kassenwart für ein Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und Beifügung der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alle Vereinsmitglieder alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschlußbericht zu prüfen und über das Ergebnis von der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wird,
 - b) die Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab DM 5.000,-,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Satzungsänderungen, mit Ausnahme § 6 (7) der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue, Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 8 Beurkunden von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die beiden Stammvereine der „HSG Mörlen“, wie in §2 angegeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bad Nauheim, den 03.11.2006

Peter Brauburger
1. Vorsitzender

Gisbert Lang
Kassenwart/Schriftführer